

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 20/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

die 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung liegt nun vor und gilt die nächsten 10 Tage, vom 17. bis 26. Dezember 2020.

Unser Newsletter informiert Sie über die aktuell geltenden Bestimmungen sowie über die ab 17.12. 2020 erweiterten Förderungen für Unternehmen.



KommR Horst Grandits Bundesgremialobmann

Schutzmaßnahmen für Kundenbereich & Arbeitsplatz

Kundenbereich

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m2, so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.

Ort der beruflichen Tätigkeit

- Die berufliche Tätigkeit soll vorzugsweise außerhalb des Arbeitsplatzes stattfinden (Homeoffice), vorausgesetzt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht darüber Einvernehmen.
- Am Arbeitsort besteht für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eine Abstandspflicht und eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung

verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

• Für 24.12. und 25.12. gilt eine Ausnahme von der Ausgangs- und Veranstaltungsregelung. An diesen beiden Tagen sind Weihnachtsfeiern von bis zu 10 Personen (auch aus unterschiedlichen Haushalten) möglich.

<u>Anmerkung</u>: In der Verordnung bleibt es bei der 10 qm-Regelung. Im Sinne einer Risikominimierung empfehlen wir aber möglichst auf Einzelberatung umzusteigen.

Grundsätzlich gilt weiterhin:

- Soziale Kontakte, sofern sie nicht unbedingt notwendig sind, sollen vermieden werden.
- Alle zulässigen Dienstleistungen sind tunlichst online anzubieten.

Förderungen & Unterstützungen ab 17.12. erweitert

Den Fixkostenzschuss Phase II gibt es jetzt in Form eines Zwei-Säulen-Modells. Das bisher bestehende Modell mit einer Deckelung bei 800.000 Euro wird um eine zweite Säule ergänzt, die einen Verlustersatz bis zu 3 Mio. Euro ermöglicht. Betriebe können zwischen diesen Varianten wählen.

Die zweite Säule des Fixkostenzuschusses kommt als Verlustersatz genau jenen Betrieben zugute, die bei der 800.000-Euro-Fördergrenze anstehen. Dabei können Verluste, die zwischen 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 anfallen, entweder vorausprognostiziert oder im Nachhinein ersetzt werden. Große und mittlere Unternehmen erhalten bis zu 70% ihres Verlustes, kleine (bis 50 Mitarbeiter) sogar bis zu 90% ihres Verlustes des Vergleichszeitraumes. Der ausgeweitete Fixkostenzuschuss kann ab sofort via FinanzOnline beantragt werden.

Zeitgleich startet auch der Umsatzersatz für jene Betriebe, die im Dezember geschlossen halten müssen. Dieser beläuft sich auf 50% des Umsatzes im Vergleich zum Vorjahresmonat und ist für die besonders von den Corona-Schutzmaßnahmen betroffenen Branchen wie Gastronomie und Hotellerie eine überlebenswichtige Unterstützung.

Die Unterstützungsleistungen im Überblick finden Sie hier

Die von der Wirtschaft eingeforderte Unterstützung für mittelbar betroffene Betriebe - also Zulieferer von geschlossenen Betrieben - hat die Regierung für die nächsten Tage in Aussicht gestellt.

Weiterführende Links

Eckpunkte Lockerung 7.12.2020

2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Hotlines

WKO-Seite zu Corona

Corona und EPU

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/

www.sozialministerium.at

Kontakte Landesgremien VA

AGES

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344 Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten